

Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts an das Präsidium des Bundesvorstands des FDGB über die Arbeitsrechtsprechung und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Gewerkschaften zur Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit (Auszug)

In den letzten Monaten des Jahres 1971 berichteten die Direktoren fast aller Kreisgerichte vor den Kreisvorständen des FDGB und die Direktoren der Bezirksgerichte vor den Bezirksvorständen des FDGB über die Arbeitsrechtsprechung, die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und über einige Probleme der Rechtsprechung in Straf-, Familien- und Zivilsachen. Für den Inhalt der Berichte wurden den Direktoren der Gerichte Schwerpunkte vorgegeben, die auf einem Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstands des FDGB beruhen. Hierdurch wurden die Ergebnisse der Berichterstattungen in den Kreisen für den jeweiligen Bezirk und der Berichterstattungen in den Bezirken im Maßstab der Republik besser vergleichbar. Gute Arbeitsergebnisse wie Mängel bei der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts in der gerichtlichen Tätigkeit und in der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften traten deutlicher in Erscheinung.

Das Oberste Gericht hat der auf Initiative der Gewerkschaften erstmals in diesem Umfang durchgeführten Berichterstattung große Bedeutung beigemessen und sie als Schwerpunkt seiner Leitungstätigkeit in Auswertung des VIII. Parteitages der SED betrachtet.

In der zentralen Orientierung wurde von den Beschlüssen des VIII. Parteitages ausgegangen, insbesondere von der Feststellung, daß bei der weiteren Gestaltung unserer Gesellschaft den Gewerkschaften, in denen fast die ganze Arbeiterklasse organisiert ist, eine immer größere Bedeutung zukommt. Demgemäß haben die Bezirksgerichte und in der überwiegenden Anzahl auch die Kreisgerichte die Berichterstattungen verantwortungsbewußt vorbereitet und mit dazu beigetragen, in einem wichtigen gesellschaftlichen Bereich die Grundgedanken des VIII. Parteitages mit Leben zu erfüllen.

Zu den Hauptergebnissen der Berichterstattung

Worin erblicken wir die Hauptergebnisse der Berichterstattung?

— Die Gewerkschaften haben in großem Umfang von ihrem Recht der gesellschaftlichen Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts, speziell des sozialistischen Arbeitsrechts, Gebrauch ge-

macht. In der zentral vorbereiteten und geleiteten Berichterstattung kommt eine höhere Qualität der Ausübung der Interessenvertretung durch die Gewerkschaften zum Ausdruck.

- Die Berichterstattungen hatten vor allem dort einen guten Inhalt und brachten dort gute Ergebnisse, wo in den Referaten wie in der Diskussion der Zusammenhang zwischen der Hauptaufgabe des Fünfjahrplans, der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs und der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts als staatliches Leitungsinstrument hergestellt wurde.
- Die Arbeit der Gerichte wie auch die gewerkschaftliche Arbeit mit dem sozialistischen Arbeitsrecht zur Sicherung der Rechte der Werktätigen hat einen spürbaren Aufschwung erfahren. Von den Vorstandssitzungen, an denen vielfach Vertreter betrieblicher Gewerkschaftsleitungen, Schöffen und Mitglieder von Konfliktkommissionen teilnahmen, gingen vielfältige Impulse auch zur Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und zum sorgsamem Umgang mit dem sozialistischen Eigentum aus.
- Die Leitungsbeziehungen zwischen den Direktoren der Gerichte und den Vorständen der Gewerkschaften wurden gefestigt. Die Zusammenarbeit konnte in Vorbereitung der Berichterstattungen vielfach vertieft werden.
- Überwiegend trugen die Berichterstattungen eine kritische Note. Die Direktoren der Gerichte sprachen offen über Mängel der gerichtlichen Tätigkeit, und die Vorstände der Gewerkschaften gaben vielfach Empfehlungen, wie die Arbeitsweise der Gerichte, insbesondere die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit, verbessert werden kann.
- Übereinstimmend wurde von den Vorständen der Gewerkschaften und den Gerichten eingeschätzt, daß die konkreten Kenntnisse der Wirtschaftsfunktionäre auf dem Gebiet des Arbeitsrechts oft nicht ausreichen. Hierin liegen Ursachen für zahlreiche Arbeitsstreitfälle, aber auch für die Verletzung demokratischer Mitwirkungsrechte und für ein ungünstiges Betriebsklima.